

Gestaltungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 13.03.1995

Aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende

Satzung

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile mit Ausnahme des in der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern festgesetzten Bereich von Lichtenfels. (Anlage 1)

Der Geltungsbereich ist in einem Lageplan M 1 : 2500 festgesetzt, der diese Satzung beigefügt ist. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen müssen nach Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart einwandfrei gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein und mit dem gesamtarchitektonischen Aufbau des Gebäudes, insbesondere mit den Teilen, an denen sie angebracht werden, übereinstimmen. Außerdem haben sie sich dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen.
Die Häufung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.
- (2) Lichtwerbung muss Blendwirkung vermeiden und sich in der Lichtstärke der Umgebung angleichen.
- (3) Die Verwendung der genormten Signalfarben rot und grün bei Leuchtreklame ist nicht erlaubt.

§ 3

UNZULÄSSIGKEIT VON WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen sind unzulässig
 1. in Vorgärten,
 2. an oder auf Einfriedungen,
 3. auf oder an Dächern, Dachrinnen, Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen,
 4. auf oder an Stützmauern, Geländern, Balkonen,
 5. auf oder an Leitungsmasten, Funk- und Fernsehantennen, Brücken, Stegen, Über- und Unterführungen, Uferschutzbauten,
 6. an Bäumen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen,
 7. oberhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses.
- (2) Die Verwendung von Schaufenstern als Werbeanlagen durch Bemalen oder Beschriften und Bekleben mit Plakaten, Folien usw. ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Fensterwirkung muss in jedem Fall erhalten bleiben.

§ 4

BESCHRÄNKUNGEN FÜR WERBEANLAGEN

- (1) Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoffen, Farbe, Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 4/5 der Straßenfassade sein.
- (2) Aus der Gebäudeansichtsfläche herausragende Werbeanlagen müssen mindestens 1,50 m von der seitlichen Fassadenbegrenzung entfernt sein. Die Ausladung muss mindestens 0,80 m hinter dem Gehsteigrand zurückliegen. Die größte Ausladung wird auf höchstens 1,50 m beschränkt.

§ 5

WEITERGEHENDE EINSCHRÄNKUNGEN

- (1) Für folgende Bereiche ergeben sich die in den Absätzen 2 bis 7 genannten weitergehende Einschränkungen:
 - a) Lichtenfels:
 - Kriegerdenkmal/Friedhof (Anlage 2)
 - Dorfplatz Unterwallenstadt (Anlage 3)
 - Bereich um Jakobskapelle (Anlage 4)
 - b) Stadtteile:
 - Schney, Schlossplatz (Anlage 5)
 - Reundorf, Christ-König-Platz (Anlage 6)
 - Oberlangheim, Dorfplatz (Anlage 7)
 - Trieb, um Schloss (Anlage 8)
 - Mistelfeld, um Kirche (Anlage 9)
 - Roth, um Kirche (Anlage 10)
 - Isling, Kohlbauerplatz (Anlage 11)

Die genauen Abgrenzungen dieser Bereiche ergeben sich den der Satzung beigefügten Lageplänen M 1 : 2500 (Anlage 2 - 11). Sie sind Bestandteil dieser Satzung sind.

- (2) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen, die Gesamthöhe einer Werbeanlage maximal 0,50 m. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 4/5 der Straßenfassade sein. Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren, Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben. Leuchttransparente, Leuchtkästen, Werbeanlagen in grellen, aufdringlichen Farben; selbstleuchtende oder rückstrahlende Schilder sind nicht zulässig. Generell ist die Farbgebung mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
- (3) Handwerklich und künstlerisch gestaltete Berufs- oder Gewerbeschilder dürfen rechteckig bis zu 1,00 m in die öffentliche Fläche ragen und eine Werbefläche bis zu 0,60 m je Seite besitzen. Diese Schilder dürfen nicht hinterleuchtet sein. Das Lichtraumprofil von öffentlichen Straßen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
- (5) Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Antennen sind, soweit es der Empfang erlaubt, unter Dach anzuordnen, im übrigen unauffällig, das Erscheinungsbild des Gebäudes und der Nachbarschaft nicht beeinträchtigend. Dies gilt auch für Antennen für den Funkbetrieb.

- (6) Vom Straßenraum einsehbare Parabolspiegelantennen (Satellitenantennen) sind nicht zulässig, bei Unverzichtbarkeit sind Sonderlösungen zu suchen bzw. diese Antennen auf der straßenabgewandten Gebäudeseite anzubringen.
Soweit ein Kabelanschluss im Gebäude vorhanden ist, ist die Installation einer Satellitenantenne unerwünscht.
- (7) Im Bereich des Friedhofes/Kriegerdenkmal (Anlage 2) ist auch bei Garagen und Nebengebäude ein Grenzabstand von mindestens 3 m zum Friedhofsgrundstück einzuhalten.

§ 6

GENEHMIGUNGSPFLICHT

Werbeanlagen, die nach Art. 77 Abs. 2 Nr. 1 BayBO genehmigungsfrei sind, bedürfen in den unter § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Bereichen einer Genehmigung.

§ 7

Soweit sich durch die vorhandene Bebauung eine Bauflucht gebildet hat, dürfen untergeordnete Anlagen (Garagen, Carports, Nebengebäude, etc.) diese zur Straße hin nicht überschreiten.

§ 8

AUSNAHMEN

Ausnahmen von dieser Satzung können gewährt werden, wenn städtebauliche Belange sowie gestalterische Belange nicht entgegenstehen.

§ 9

ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Verordnung ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO, mit einer Geldbuße bis zu 511.292,- € belegt werden.

§ 10

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Werbeanlagenverordnung der Stadt Lichtenfels vom 30.08.1974 aufgehoben.

Lichtenfels, den 07.03.1995
STADT LICHTENFELS

Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister